

# **Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FriedhofsGebS)**

**vom 12.01.2017**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  2. Bestattungsgebühren (§ 5),
  3. sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  1. bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 23 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung) vom 20.02.2013,
  2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die gesamte Mindestnutzungszeit von 20 Jahren bei Gräbern und zehn Jahren bei Urnen:
  1. im Parkfriedhof für
    - 1.1 ein Kindergrab für Kinder bis zu 6 Jahren 250,00 €,
    - 1.2 ein Einzelgrab 480,00 €,
    - 1.3 Familienwahlgräber:
      - a) ein Doppelgrab 930,00 €,
      - b) ein Dreifachgrab 1.840,00 €,
    - 1.4 ein Urnengrab 190,00 €,
    - 1.5 ein Urnenfach für zwei Urnen 210,00 €,
    - 1.6 ein Urnenfach für vier Urnen 400,00 €,
    - 1.7 ein Baumgrab (Urne) 140,00 €,
  2. im alten Gemeindefriedhof für
    - 2.1 ein Kindergrab 250,00 €,
    - 2.2 ein Einzelgrab 480,00 €,
    - 2.3 ein Familienwahlgrab als Doppelgrab 930,00 €,
    - 2.4 ein Urnenfach für zwei Urnen 210,00 €,
    - 2.5 ein Urnenfach für vier Urnen 400,00 €

- (2) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten um jeweils weitere zehn Jahre werden die Benutzungsgebühren bei Gräbern halbiert.
- (3) <sup>1</sup>Bei Belegung eines Grabes während der Laufzeit des Nutzungsrechts (vgl. § 9 Abs. 3 Friedhofssatzung) ist die nach dieser Satzung festgesetzte Gebühr im Verhältnis der verlängerten Nutzungszeit zur regelmäßigen Nutzungszeit zu entrichten. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (4) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der regelmäßigen Nutzungszeit (vgl. § 12 Friedhofssatzung) wird auf Antrag der Teil der bereits gezahlten Grabgebühr zurückerstattet, der sich aus dem Verhältnis der nicht in Anspruch genommenen zur regelmäßigen Nutzungszeit ergibt.
- (5) Der Zeitraum ab dem Verzicht auf das Nutzungsrecht bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungszeit erfolgt monatsgenau.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle bei Trauerfeiern mit Erd- oder Feuerbestattung beträgt im Parkfriedhof Unterföhring           | 200,00 € |
| (2) Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle bei einer Urnenbeisetzung beträgt im Parkfriedhof Unterföhring                                | 100,00 € |
| (3) Die Benutzungsgebühr für die Kühlzelle beträgt im Parkfriedhof Unterföhring je angefangenem Tag   | 32,00 €  |
| (4) <sup>1</sup> Neben den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 3 fallen für nachfolgende Tätigkeiten weitere Bestattungsgebühren an: |          |
| 1. Ausheben und Verfüllen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Fachs,   |          |
| 2. Versenken und Tieferlegen des Sarges und Beisetzung von Urnen,   |          |
| 3. Transport des Sarges (durch Sargträger) oder der Urne innerhalb des Friedhofs,   |          |
| 4. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,   |          |
| 5. Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).   |          |

<sup>2</sup>Die unter Abs. 4 genannten Aufgaben sind der Landeshauptstadt München -städtischer Nordfriedhof- durch Zweckvereinbarung vom 18. März / 6. August 1970, geändert durch Zweckvereinbarung vom 28. Juli / 7. August 1975 übertragen. <sup>3</sup>Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt gesondert durch die Landeshauptstadt München -städtischer Nordfriedhof- direkt mit den Gebührenschuldern (§ 2). <sup>4</sup>Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren fallen an für:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. das Ausstellen einer Graburkunde   | 30,00 € |
| 2. das Umschreiben des Grabnutzungsrechts<br>(vgl. § 10 Abs. 3 Friedhofssatzung)  | 20,00 € |
| 3. die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines<br>Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen  | 10,00 € |
| 4. die Genehmigung einer Umbettung auf Antrag<br>(vgl. § 25 Friedhofssatzung)   | 50,00 € |
| 5. die Anordnung und Genehmigung zur Beseitigung und<br>Entfernung von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen<br>(vgl. § 18 Abs. 6 bis 8 Friedhofssatzung) | 30,00 € |
| 6. die Genehmigung einer weiteren Bestattung vor Ablauf der Ruhezeit<br>(vgl. § 23 Abs. 2 Friedhofssatzung)   | 20,00 € |
| 7. die Genehmigung einer Bestattung anderer Personen<br>in Familienwahlgräbern (vgl. § 23 Abs. 2 Friedhofssatzung)  | 20,00 € |
| 8. die Inanspruchnahme eines Leichenwärters pauschal  | 20,00 € |

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 24. Juli 2013 außer Kraft.

Unterföhring, den 17.01.2017

Gemeinde Unterföhring

gez.

Andreas Kemmelmeyer  
Erster Bürgermeister